

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/3

Wolfwil: Änderung Gestaltungsplan „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Für das Gebiet „Hintere-Gass“ wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2744 vom 21. August 1990 der Gestaltungsplan „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Der Gestaltungsplan sah eine Überbauung mit Einfamilienhäusern vor. Die Nachfrage nach den vorgesehenen Einfamilienhäusern war jedoch gering. Aus diesem Grund wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in den Jahren 1993 (RRB Nr. 755 vom 02. März 1993) und 2006 (RRB Nr.2006/803 vom 25. April 2006) teilweise geändert, so dass Mehrfamilienhäuser gebaut werden konnten. Der südliche Teil des Gestaltungsplanperimeters mit den Baufeldern F und G wurde bis heute noch nicht überbaut. Mit der vorliegenden Änderung soll anstelle der zwei vorgesehenen Einfamilienhäuser ein weiteres Mehrfamilienhaus realisiert werden. Die Erschliessung erfolgt über die Vordere Gasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. September 2012 bis am 5. Oktober 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplans „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften am 13. August 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen: § 4 der Sonderbauvorschriften bezieht sich bei der vorliegenden Änderung auf die Baute A anstatt auf die Baute F-G. Dies ist ein offensichtlicher Mangel. Gestützt auf § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) wird der Fehler mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss korrigiert.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wolfwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Wolfwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. März 2013 sechs nachgeführte Pläne nachzuliefern. Diese sind mit den Unterschriften und Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen. Vor der

Nachlieferung ist dem Amt für Raumplanung ein nachgeführter Plan für eine kurze Überprüfung zuzustellen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. nachgeführter Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. nachgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. nachgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. nachgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. nachgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit 1 gen. nachgeführten Plan mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungs-, Bau- und Werkkommission Wolfwil, Rain 4, 4628 Wolfwil

Della Giacomina & Krummenacher Architekten ETH SIA, Mittelgäustrasse 33, 4616 Kappel

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wolfwil: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Armenfond“ mit Sonderbauvorschriften)